

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 14 12 1992

BK 374/2/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
 unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird; des Bundeskanzleramtes vom 6. November 1992;
 GZ 680.000/2-V/4/92

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

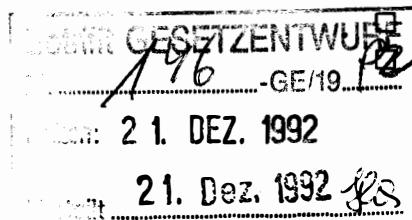
ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information

Im Sinne des Tel. Gesprächs vom

In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates



Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Hofzweig *Refred Konzecay*

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280

BK 374/1/92

Wien, 14 12 1992

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird; GZ 680.000/2-V/4/92

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beeckt sich, zum oben genannten Entwurf, zugemittelt mit Schreiben vom 6. November 1992, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 5b. Absatz 5:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß Sendungen religiösen Inhalts und Kinderprogramme dann durch Werbung unterbrochen werden dürfen, wenn die programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten beträgt.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz spricht sich sowohl gegen die Unterbrechung von Sendungen religiösen Inhaltes als auch gegen die Unterbrechung von Kinderprogrammen durch Werbeeinschaltungen aus.

Sendungen religiösen Inhaltes, die den Seher zur inneren Einkehr, zur Meditation oder zur Kontemplation anregen sollen, werden ihres Zweckes durch die Unterbrechung durch Werbeeinschaltungen vollständig beraubt. Nur der Gesamtzusammenhang einer solchen Sendung mag den Zweck beim Seher erreichen und diesen dadurch seelisch bereichern. Da ein Großteil der Sendungen religiösen Inhaltes diesen Zweck impliziert, wird die Forderung gestellt, Sendungen religiösen Inhaltes grundsätzlich werbefrei zu halten, um ihr Ziel nicht von vornherein zunichte zu machen.

. /2

Kinderprogramme hingegen sollten aus grundsätzlichen pädagogischen und psychologischen Überlegungen werbefrei gehalten werden. Sind doch nach den allgemeinen Erkenntnissen der Pädagogik und der Kinderpsychologie Werbesendungen, welche im Umfeld von Kinderprogrammen gelegen sind, geeignet, die Kinder nachhaltig zu beeinflussen und sie zu einem nicht erwünschten Konsumverhalten zu verführen. Aus diesem Grund wird die Unterbrechung von Kinderprogrammen durch Werbung abgelehnt, ebenso die Werbeeinschaltungen, die unmittelbar vor oder nach Kindersendungen erfolgen, da hiefür die gleichen Bedenken gelten wie für die Unterbrechung von Kinderprogrammen.

2. Zu § 5c. Ziffer 4:

Hier wird Fernsehwerbung verpönt, die Verhaltensweisen fördert, welche die Gesundheit oder Sicherheit (von Personen ?) gefährden. Es wird dringend angeregt, diese Bestimmung auf die öffentliche Sittlichkeit zu erweitern. Nicht jede unsittliche Fernsehwerbung verletzt die Menschenwürde und wäre dadurch schon durch § 5c. Ziffer 1 verpönt. Es findet sich jedoch im Entwurf keine andere Bestimmung, welche unsittliche Werbung verbietet. Es scheint daher die Ziffer 4 des § 5c. der Platz zu sein, in welchen das Verbot von Fernsehwerbung, welches die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, einzufügen ist.

3. Zu § 5e.:

Hier wäre ein erhöhter Sittlichkeitsschutz für Minderjährige angebracht, umso mehr, als die Kriterien, die in den Ziffern 1 - 4 der Bestimmung genannt sind, ausdrücklich daraus abgeleitet werden, daß Minderjährigen weder körperlicher noch seelischer Schaden durch die Fernsehwerbung zugefügt werden darf.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt dringend, die obigen Vorschläge in der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.



Alfred Kostelecky
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky
Sekretär
der Bischofskonferenz)